

Vorsorgereglement

gültig ab 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen.....	4
I	Allgemeines.....	4
	Art. 1 Zweck der Stiftung	4
	Art. 2 Begriffe	4
II	Versicherungspflicht.....	4
	Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	4
	Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes	4
	Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes	5
	Art. 6 Vorübergehender Erwerbsunterbruch	5
	Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns	5
	Art. 8 Beitragsfreie Weiterversicherung	5
III	Begriffe.....	6
	Art. 9 Jahreslohn	6
	Art. 10 Koordinationsabzug	6
	Art. 11 Versicherter Jahreslohn	6
	Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters	7
	Art. 13 Pensionierungsalter	7
B	Vorsorgeplan.....	7
I	Beiträge und Altersguthaben.....	7
	Art. 14 Beitragspflicht	7
	Art. 15 Höhe der Beiträge	7
	Art. 16 Beitragsbefreiung	7
	Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten	7
	Art. 18 Verzinsung	8
	Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners	8
	Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen	8
	Art. 21 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	9
	Art. 22 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto	9
II	Leistungen.....	9
	Art. 23 Übersicht über die Leistungen	9
III	Altersleistungen.....	10
	Art. 24 Altersrente	10
	Art. 25 Teilpensionierung	10
	Art. 26 Kapitalauszahlung	10
	Art. 27 Überbrückungsrente	11
	Art. 28 Pensionierten-Kinderrente	11
IV	Invalidenleistungen.....	11
	Art. 29 Erwerbsinvalidität	11
	Art. 30 Berufsinvalidität	12
	Art. 31 Invaliden-Kinderrente	13
	Art. 32 Feststellung und Überprüfung der Invalidität	13
V	Hinterlassenenleistungen.....	13
	Art. 33 Ehegattenrente	13

Art. 34	Lebenspartnerrente	14
Art. 35	Rente für geschiedene Ehegatten	14
Art. 36	Waisenrente	14
Art. 37	Todesfallkapital	14
VI	Austritt.....	15
Art. 38	Beendigung des Vorsorgeverhältnisses	15
Art. 39	Höhe der Austrittsleistung	15
Art. 40	Verwendung der Austrittsleistung	16
C	Gemeinsame Bestimmungen.....	17
I	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	17
Art. 41	Koordination der Leistungen	17
Art. 42	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	18
Art. 43	Auszahlungsbestimmungen	18
II	Anpassung der laufenden Renten	19
Art. 44	Anpassung der laufenden Renten	19
III	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....	19
Art. 45	Ehescheidung	19
Art. 46	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	19
D	Finanzielles Gleichgewicht.....	20
Art. 47	Finanzielles Gleichgewicht	20
E	Informations- und Meldepflichten.....	21
Art. 48	Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären	21
Art. 49	Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre	21
F	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
I	Übergangsbestimmungen	22
Art. 50	Versicherte mit den Jahrgängen 1955 bis 1968	22
Art. 51	Rentner per 31. Dezember 2019	23
Art. 52	Anwendung und Änderung des Reglements	23
Art. 53	Streitigkeiten	23
Art. 54	Inkrafttreten	24
1	Verwendete Begriffe	25
2	Höhe der Beiträge (gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013) (vgl. Art. 15).....	26
3	Einkauf von Vorsorgeleistungen (Vgl. Art. 20)	27
4	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 24)	28
5	Kapitalwert der Überbrückungsrente (Vgl. Art. 27)	28

A Allgemeine Bestimmungen

I Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

¹ Die Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge gemäss BVG und seinen Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Institutionen (nachfolgend «Arbeitgeber» genannt) sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wobei die Anhänge A 1 bis A 5 einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Rahmen des vorliegenden Reglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

² Personen, die im Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die im Reglement erwähnten Begriffe Ehe, Ehegatten, verheiratet, Ehescheidung oder Scheidungsurteil gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

II Versicherungspflicht

Art. 3 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer jener Institutionen aufgenommen, die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen sind.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden

- a. Personen, die am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmer, sofern das Arbeitsverhältnis für eine befristete Dauer von nicht länger als drei Monaten eingegangen wurde (vorbehalten bleibt Abs. 3 dieses Artikels);
- c. Personen, die das ordentliche Pensionierungsalter (Art. 13 Abs. 1) bereits erreicht haben;
- d. Personen, deren Jahreslohn gemäss Art. 11 die Eintrittsschwelle nicht übersteigt. Die Eintrittsschwelle der Pensionskasse entspricht dem mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten Mindestlohn gemäss BVG mindestens jedoch 50 % des Mindestlohnes gemäss BVG;
- e. Personen, die nach den Bestimmungen des BVG als vollinvalid gelten sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse in dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

⁴ Übersteigt die Gesamtdauer von mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber drei Monate, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zu Beginn des vierten Monats des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Wird bei mehreren Arbeitsverhältnissen des Arbeitnehmers beim gleichen Arbeitgeber im Voraus eine Gesamtdauer von drei Monaten oder mehr, mit Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Monaten vereinbart, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse zum Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses.

⁶ Versicherte, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 4 Beginn des Versicherungsschutzes

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz (Art. 3 bleibt vorbehalten).

² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

Art. 5 Ende des Versicherungsschutzes

¹ Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig. Die Ansprüche des austretenden Versicherten werden durch die Art. 38 bis Art. 40 geregelt.

² Die Versicherung endet ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d nicht mehr erreicht wird. Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 38 bis Art. 40 geregelt.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 6 Vorübergehender Erwerbsunterbruch

¹ Bei weder krankheits- noch unfallbedingten Erwerbsunterbrüchen (zum Beispiel unbezahlter Urlaub) bis maximal sechs Monate wird die Versicherung der Risikoleistungen Tod und Invalidität ab dem effektiven Beginn des Erwerbsunterbruchs bis zum vorgesehenen Ende weitergeführt. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und die termingerechte Überweisung der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Der Arbeitgeber regelt mit dem Versicherten die Kostenverteilung für die Dauer desurlaubes direkt. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird. Dauert der Erwerbsunterbruch länger, erfolgt nach Ablauf der sechs Monate der Austritt aus der Pensionskasse gemäss Art. 38 bis Art. 40.

² Die Versicherung der Risikoleistungen kann jedoch durch eine Meldung des Versicherten unterbrochen werden. Die entsprechende Meldung muss spätestens einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs in schriftlicher Form, unterzeichnet durch den Arbeitgeber und den Versicherten, bei der Pensionskasse eintreffen. Trifft die Meldung nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse ein, wird gemäss Abs. 1 verfahren.

Art. 7 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns

¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann die Vorsorge höchstens für die bisher versicherten Leistungen weiterführen. Der Versicherte hat den Arbeitgeber und die Pensionskasse vor dem Zeitpunkt, ab dem der Jahreslohn reduziert wird, hierüber zu informieren.

² Der Versicherte hat neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Jahreslohns auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Jahreslohn an die Pensionskasse zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Das Weiterführen des bisherigen versicherten Jahreslohns endet bei einer (Teil-)Pensionierung spätestens jedoch beim Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 8 Beitragsfreie Weiterversicherung

¹ Hat ein Versicherter das Alter 56 (Berechnung gemäss Art. 12) erreicht und ist er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in keiner Vorsorgeeinrichtung versichert so kann er verlangen, dass die Austrittsleistung in Abweichung von Art. 38 in der Pensionskasse verbleibt. Die Austrittsleistung wird analog Art. 18 verzinst und muss spätestens mit Erreichen des 60. Geburtstages als Altersrente bezogen werden. Mit dem Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung wird die Weiterversicherung beendet und die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Es werden während der Weiterversicherung keine Altersgutschriften gemäss Art. 17 gutgeschrieben und keine Beiträge gemäss Art. 15 erhoben. Einkäufe gemäss Art. 20 und Art. 22 sind ausgeschlossen. Während der Weiterversicherung sind keine Leistungen bei Tod und Invalidität versichert. Im Todesfall wird die vorhandene Austrittsleistung in sinngemässer Anwendung von Art. 38 ausbezahlt.

III Begriffe

Art. 9 Jahreslohn

- ¹ Der Jahreslohn entspricht dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten fixen AHV-pflichtigen Jahresgrundlohn und bildet die Grundlage zur Bestimmung des versicherten Jahreslohns. Der Jahreslohn wird der Pensionskasse vom Arbeitgeber jeweils nach der jährlichen Lohnrevision beziehungsweise bei Eintritt gemeldet.
- ² Ist der Versicherte weniger als ein Jahr lang beim Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, der bei einer ganzjährigen Beschäftigung erzielt werden würde.
- ³ Für Versicherte im Stundenlohn wird der Jahreslohn per 1. Januar aufgrund des in den letzten zwölf Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohns bestimmt. Für diese Versicherten werden per 1. Januar bereits vereinbarte Änderungen des Stundenlohns berücksichtigt. Der per 1. Januar festgelegte Jahreslohn wird unterjährig nicht angepasst. Für Versicherte im Stundenlohn ist zur Bestimmung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität derjenige Jahreslohn massgebend, der während der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Risikoleistungen tatsächlich erreicht wurde.
- ⁴ Bei der Festlegung des Jahreslohns werden die folgenden Lohnanteile nicht berücksichtigt:
 - a. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile (vorbehältlich Vereinbarung mit anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern);
 - b. nur gelegentlich anfallende Entschädigungen und Lohnanteile, als solche gelten;
 - c. Dienstaltersgeschenke, einmalige Entschädigungen für Stellvertretungen, Sonderprämien, Ergebnis- und Leistungsprämien, Gratifikationen, Entschädigungen für Überstunden, Überzeit und Arbeitszeitsaldo sowie für nicht bezogene Ferien und Ruhetage inklusive Zuschlägen, Zuschläge für Abend-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Zuschläge für Piketteinsätze, Schicht- und Schmutzzulagen und andere vergleichbare Lohnbestandteile; sowie
 - d. Berufsauslagen und Spesen aller Art sowie weitere der AHV-Pflicht unterstellten Entschädigungen.
- ⁵ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

Art. 10 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug entspricht der maximalen AHV-Altersrente.
Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert.
- ² Für einen teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.

Art. 11 Versicherter Jahreslohn

- ¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.
- ² Der versicherte Jahreslohn entspricht mindestens dem im BVG festgesetzten minimalen koordinierten Lohn.
- ³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird das Minimum des versicherten Jahreslohns entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) herabgesetzt.
- ⁴ Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Jahreslohn gültig, solange eine Lohnfortzahlung beziehungsweise ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.
- ⁵ Eine Änderung des versicherten Jahreslohns, die nach Eintritt des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, erfolgt wäre, wird bei der Berechnung der geschuldeten Leistungen für diesen Versicherungsfall nicht berücksichtigt.
- ⁶ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Jahreslohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 4 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Jahreslohn konstant.

Art. 12 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 13 Pensionierungsalter

- ¹ Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem Alter 65 für Frauen und Männer.
- ² Ein vorzeitiger Rücktritt ist ab dem Alter 58 möglich.
- ³ Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, kann die Altersvorsorge bis zum Alter 70 weitergeführt werden.

B Vorsorgeplan

I Beiträge und Altersguthaben

Art. 14 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet am Tage, für den zum letzten Mal vom Arbeitgeber der Lohn oder Lohnersatz (zum Beispiel Unfall- oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 16.
- ² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen.
- ³ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Jahreslohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist.
- ⁴ Während der Lohnfortzahlung beziehungsweise des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Jahreslohn weiterhin zu entrichten.
- ⁵ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 15 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der Gesamtbeiträge ist in Anhang A 2 aufgeführt.
- ² Der Stiftungsrat kann zur Beseitigung einer Unterdeckung zusätzliche Beiträge erheben (vgl. Art. 47).

Art. 16 Beitragsbefreiung

- ¹ Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung beziehungsweise Lohnersatzzahlung (Art. 14 Abs. 4), werden der Invalidenrentner und der Arbeitgeber von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht (vorbehältlich Art. 26aBVG), längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- ² Die Höhe der Sparbeiträge, die dem Alterskonto des Invalidenrentners (vgl. Art. 20) beitragsfrei gutgeschrieben werden, richten sich nach den Spargutschriften gemäss Anhang A 2 und dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn.
- ³ Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität ab 25 % richtet sich die Beitragsbefreiung nach der Rentenabstufung gemäss Art. 30 Abs. 3.

Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben eines Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist.
- ² Das Altersguthaben des Versicherten berechnet sich aus:

- a. den jährlichen Altersgutschriften;
- b. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- c. allfälligen freiwilligen zusätzlichen Einlagen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d. den Umbuchungen des Altersguthabens infolge Teilpensionierung oder Invalidität;
- e. den Bezügen oder Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- f. den zu leistenden oder erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- g. den Zinsen.

Art. 18 Verzinsung

- ¹ Der Stiftungsrat bestimmt jährlich Ende Jahr aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse den Zinssatz für das kommende Kalenderjahr.
- ² Die Altersgutschriften (Art. 17 Abs. 2 lit. a) werden im laufenden Kalenderjahr nicht verzinst. Bei allen übrigen in Art. 17 Abs. 2 aufgeführten Gutschriften und Belastungen des Altersguthabens (lit. b bis f) erfolgt die Verzinsung pro rata temporis. Bei unterjährigen Ereignissen erfolgt die Verzinsung pro rata temporis.

Art. 19 Altersguthaben eines Invalidenrentners

- ¹ Für Invalidenrentner wird das Alterskonto während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeführt. Das Alterskonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Altersguthaben gemäss Art. 17 samt Zinsen und den jährlichen Altersgutschriften gemäss Art. 17 samt Zinsen. Die Altersgutschriften werden dabei auf dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Jahreslohn berechnet. Das Altersguthaben eines Invalidenrentners wird gleich verzinst wie das Altersguthaben eines Versicherten.
- ² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterskonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 4 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem passiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen Invalidenrentner gemäss Abs. 1 dieses Artikels und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten gemäss Art. 17 weitergeführt.

Art. 20 Einkauf von Vorsorgeleistungen

- ¹ Beim Eintritt muss ein Versicherter sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inklusive Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse einbringen.
- ² Vor Eintritt eines Vorsorgefalls kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einzahlt. Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern der Versicherte die Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie die Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, müssen diese vorbehaltlich Abs. 7 dieses Artikels zuerst zurückbezahlt werden, bevor wieder freiwillige Einlagen eingebracht werden dürfen. Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Altersguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Jahreslohns. Die Einzelheiten sind in Anhang A 3 ersichtlich.
- ³ Die Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen werden für den Einkauf bis zur maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Anhang A 3 verwendet. Zudem sind folgende Bezüge des Versicherten anzurechnen, welche die maximale Einkaufssumme reduzieren:
 - a. kapitalisierte Altersrente aus dieser oder einer anderen Pensionskasse;
 - b. das Altersguthaben, das ihm infolge ordentlicher oder ausserordentlicher Pensionierung ausbezahlt wurde;
 - c. ein allfälliges Guthaben der Säule 3a, soweit es die Grenze von Art. 60a Abs. 2 BW2 übersteigt.
- ⁴ Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG (insbesondere für Personen, die aus dem Ausland zuziehen) und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.
- ⁵ Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden (vgl. zum Beispiel Art. 26 Abs. 1).
- ⁶ Die Sperrfrist gemäss Abs. 5 sowie die Einkaufsbeschränkungen gemäss Abs. 2 bis Abs. 4 gelten nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung.

⁷ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis sechs Monate vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig. Nach Ablauf dieser Frist können freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang A 3 nicht überschreiten.

Art. 21 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

¹ Vor Eintritt eines Vorsorgefalles hat der Versicherte die Möglichkeit, die Kürzung der Altersrente, die beim vorzeitigen Rücktritt vor dem ordentlichen Pensionierungsalter entsteht, ganz oder teilweise auszukaufen. Zu diesem Zweck kann der Versicherte Einkäufe in ein individuelles Zusatzkonto tätigen. Diese Einkäufe kann der Versicherte jedoch nur tätigen, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum bereits zurückbezahlt und keine Einkäufe gemäss Art. 20 mehr möglich sind.

² Das Zusatzkonto wird gleich verzinst wie das Altersguthaben (vgl. Art. 18 Abs. 1 bis Abs. 2).

³ Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Betrag des Zusatzkontos abzüglich des Betrages des vorhandenen Zusatzkontos im Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigt das Guthaben auf dem Alterskonto den reglementarischen Maximalbetrag (vgl. Anhang A 3), wird der übersteigende Teil von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 in Abzug gebracht.

⁵ Hat sich ein Versicherter für die Kürzung der Altersrente ganz oder teilweise ausgekauft und entscheidet er sich, über das für die Berechnung massgebende Pensionierungsalter hinaus weiterzuarbeiten, wird die Höhe der maximal möglichen Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Art. 24 berechnet. Die Altersgutschriften des Versicherten werden anschliessend so weit angepasst beziehungsweise ausgesetzt als sie, unter Berücksichtigung des effektiv vorhandenen Altersguthabens, zur Finanzierung der maximal möglichen Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter nicht mehr notwendig sind. Eine trotz dieser Massnahmen erhöhte Rente darf 5 % der maximalen ordentlichen Rente nicht übersteigen. Ein allfällig 5 % übersteigender Teil (105 %-Klausel) verfällt an die Pensionskasse.

Art. 22 Verwendung des Guthabens auf dem Zusatzkonto

¹ Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird bei Pensionierung, Tod oder Austritt des Versicherten fällig. Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Guthaben auf dem Zusatzkonto bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

² Das Guthaben auf dem Zusatzkonto wird wie folgt verwendet:

- a. Im Fall des Austritts des Versicherten wird das Guthaben als Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 38 bis Art. 40.
- b. Bei der Pensionierung wird mit dem Guthaben eine lebenslängliche Altersrente eingekauft. Die Höhe der Altersrente ergibt sich dabei aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4). Der Versicherte kann bis maximal 50 % seines Zusatzkontos in Kapitalform beziehen, wobei Art. 27 zu beachten ist.
- c. Im Todesfall wird das Guthaben ausbezahlt. Für den Anspruch und die Auszahlung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 37 sinngemäss.

II Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

1. Altersrente und Kapitalauszahlung (Art. 24 bis Art. 26)
2. Überbrückungsrente (Art. 27)
3. Pensionierten-Kinderrente (Art. 28)
4. Invalidenleistungen (Art. 29 bis Art. 30)
5. Invaliden-Kinderrente (Art. 31)
6. Ehegattenrente (Art. 33)
7. Lebenspartnerrente (Art. 34)
8. Rente für geschiedene Ehegatten (Art. 35)
9. Waisenrente (Art. 36)
10. Todesfallkapital (Art. 37)

11. Austrittsleistung (Art. 38 bis Art. 40)

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Reglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt oder ein Austritt stattfindet. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die versicherte Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

³ Der Arbeitgeber kann zusätzliche Leistungen durch die Pensionskasse abwickeln lassen.

III Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente beginnt am Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.

² Beendet ein Versicherter das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber ab dem Alter 58, so kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung verlangen. Wird die vorzeitige Pensionierung nicht verlangt, entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 38 bis Art. 40.

³ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30 % fort, kann er die Ausrichtung seiner Altersrente bis zum effektiven Altersrücktritt aufschieben, längstens jedoch bis zum Alter 70. Bei einem Aufschub der ordentlichen Pensionierung kann ein Anspruch auf Invalidenrente nicht mehr entstehen. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als Altersrentner.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens mit dem reglementarisch festgelegten Umwandlungssatz (vgl. Anhang A 4).

⁵ Erreicht ein Invalidenrentner das ordentliche Pensionierungsalter, wird die Invalidenrente ab dem Monatsersten des Folgemonats durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionierungsalters vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 17 beziehungsweise Art. 19 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 25 Teilpensionierung

¹ Reduziert der Versicherte, im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber, ab Alter 58 seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 30 % (einer Vollbeschäftigung), kann er eine Teilpensionierung verlangen. Für die Leistungen gelangen die Bestimmungen gemäss Art. 24 und Art. 26 sinngemäss zur Anwendung. Massgebend für die Bestimmung der Leistungen ist der Teil des Altersguthabens, der dem Teilpensionierungsgrad entspricht. Der Versicherte gilt im Umfang des Leistungsbezuges als Altersrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

² Der dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechende Teil des Altersguthabens wird gemäss Art. 17 weitergeführt.

³ Eine Teilpensionierung kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis um mindestens 30 % reduziert werden muss. Das weiter bestehende Arbeitsverhältnis darf jedoch keinesfalls weniger als 30 % des ursprünglichen Arbeitspensums ausmachen.

⁴ Verlangt der Versicherte die Teilpensionierung, kann er nicht von der Weiterversicherung gemäss Art. 7 Gebrauch machen.

Art. 26 Kapitalauszahlung

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung anstelle der Altersrente maximal 50 % seines Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Die Beschränkungen von Art. 20 Abs. 4 gelten dabei sinngemäss.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

- 3 Erfolgt die vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und ist keine schriftliche Erklärung vorhanden, so wird die Kapitalabfindung trotzdem gewährt, wenn innerhalb der Kündigungsfrist eine solche Erklärung abgegeben wird.
- 4 Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten ist nur gültig, wenn sie vom Ehegatten mitunterzeichnet ist. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich bescheinigen zu lassen.
- 5 Wird vor der Pensionierung eine Invalidenrente ausgerichtet, ist der Kapitalbezug nur möglich, falls der Versicherte die Erklärung für den Kapitalbezug vor Eintritt der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit abgegeben hat.
- 6 Wird ein Teil des Altersguthabens in Kapitalform, im Übrigen aber eine Altersrente bezogen, bemessen sich die versicherten anwartschaftlichen Leistungen an der gekürzten Altersrente.

Art. 27 Überbrückungsrente

- 1 Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte eine Überbrückungsrente beziehen, die ihm längstens bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter ausbezahlt wird. Eine entsprechende schriftliche Erklärung für den Bezug der Überbrückungsrente muss mindestens drei Monate vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse abgegeben werden.
- 2 Die Überbrückungsrente endet mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Altersrentner stirbt.
- 3 Beim Tod des Altersrentners vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten fällig.
- 4 Der Versicherte kann die Höhe der Überbrückungsrente frei bestimmen sofern genügend Altersguthaben vorhanden ist (vgl. Abs 5). Die Überbrückungsrente pro Monat darf jedoch den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Höhe der Überbrückungsrente bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert.
- 5 Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Altersguthaben um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle in Anhang A 5. Der Versicherte kann diese Reduktion des Altersguthabens im Zeitpunkt der Kürzung ganz oder teilweise auskaufen. Zu beachten ist hierbei die dreijährige Sperrfrist gemäss Art. 20 Abs. 5.

Art. 28 Pensionierten-Kinderrente

- 1 Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 36 hätten, so besteht ab dem Zeitpunkt der Pensionierung ein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- 2 Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- 3 Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente entspricht 10 % der Altersrente.

IV Invalidenleistungen

Art. 29 Erwerbsinvalidität

- 1 Der Versicherte, der im Sinne der IV invalid ist, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Ausmass als invalid.
- 2 Ab einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte von der Pensionskasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf die Rente der IV vor der Pensionierung entstanden ist.
- 3 Der Versicherte hat Anspruch auf
 1. eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
 2. eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist;
 3. eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % invalid ist;
 4. eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist
 5. eine Achtelsrente, wenn er mindestens zu 25 % invalid ist.
- 4 Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25 % ergibt keinen Anspruch auf Leistungen.

⁵ Bei einer Reduktion des Invaliditätsgrades und bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades aus gleicher Ursache werden die Invaliditätsleistungen entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Bei einer Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruchs entsteht ein Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Art. 38 bis Art. 40. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt zum Zeitpunkt der Reduktion oder Aufhebung des Rentenanspruches beziehungsweise nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG.

⁶ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am ersten Tag nach Ende der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung). Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Lohnfortzahlung oder die Lohnersatzzahlung mindestens 80 % des entgangenen Lohns beträgt und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁷ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 25 % fällt, der Invalidenrentner stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 5 abgelöst.

⁸ Die jährliche Invalidenrente entspricht bei voller Invalidität 60 % des versicherten Jahreslohns, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

Art. 30 Berufsinvalidität

¹ Berufsinvalidität liegt vor, wenn der Versicherte, der nach den Kriterien der IV ganz oder teilweise erwerbsfähig ist, seine bisherigen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen kann. Über die Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung.

² Die Berufsinvalidenleistungen umfassen eine Berufsinvalidenrente und eine Invalidenersatzrente.

³ Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Versicherte hat das 55. Altersjahr vollendet und war bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zu Berufsinvalidenleistungen führt, schon vier Jahre bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert.
2. Der Versicherte ist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage seine bisherige Tätigkeit voll oder teilweise auszuüben
3. Der Versicherte erleidet deswegen eine massgebliche Erwerbseinbusse.
4. Es besteht kein oder nur ein geringerer Anspruch auf Invalidenrente infolge Erwerbsinvalidität gemäss Art. 29 Abs. 3.
5. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen des Versicherten zur Eingliederung in eine andere zumutbare Stelle sind gescheitert.

⁴ Die jährliche Berufsinvalidenrente bei voller Invalidität entspricht 60 % des versicherten Lohns. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen und dem bisherigen Jahreslohn gemäss Art. 9. Es gilt die Rentenabstufung gemäss Art. 29 Abs. 3.

⁵ Die jährliche Invalidenersatzrente bei voller Invalidität entspricht 75 % der maximalen Rente der IV gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad und dem Berufsinvaliditätsgrad. Es gelten der Berufsinvaliditätsgrad gemäss Abs. 4 und die Rentenabstufung gemäss Art. 29 Abs. 3 Leistungen der IV oder der AHV werden an die Invalidenersatzrente angerechnet.

⁶ Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die für die entsprechende Zeit bezogenen Invalidenersatzrenten zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann bereits erbrachte Invalidenersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.

⁷ Versicherte, die es trotz ausdrücklichem Hinweis unterlassen, ihre Forderungen bei der IV rechtzeitig geltend zu machen (keine oder verspätete Anmeldung) oder sich beruflichen Massnahmen der IV widersetzen, haben keinen Anspruch auf die Invalidenersatzrente.

⁸ Der Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen entsteht frühestens am ersten Tag nach Ende der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- oder Unfallversicherung).

⁹ Der Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 25 % fällt, der Invalidenrentner stirbt oder das ordentliche Pensionierungsalter erreicht.

Art. 31 Invaliden-Kinderrente

- 1 Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 36 hätten, so besteht ein Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
- 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber wenn der Anspruch auf eine Waisenrente entfallen würde.
- 3 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 12 % des versicherten Jahreslohns.

Art. 32 Feststellung und Überprüfung der Invalidität

- 1 Bei Erwerbsinvalidität entscheidet die Pensionskasse grundsätzlich in Übereinstimmung mit der IV.
- 2 Die Pensionskasse kann insbesondere vom Entscheid der IV abweichen, wenn sie nicht in das IV-Verfahren einbezogen wurde, die Entscheidungsgrundlagen, auf die sich die IV-Verfügung stützt, für die Pensionskasse unmassgeblich sind oder der Entscheid der IV offensichtlich unrichtig ist. Die Pensionskasse kann eigene Abklärungen vornehmen und Rechtsmittel gegen den Entscheid der IV erheben.
- 3 Bei Berufsinvalidität entscheidet die Pensionskasse aufgrund einer vertrauensärztlichen Begutachtung. Soweit sich das Vorhandensein und der Grad der Berufsunfähigkeit anhand der Akten (insbesondere derjenigen anderer Versicherungsträger) abschliessend beurteilen lassen, kann auf eine vertrauensärztliche Begutachtung verzichtet werden.
- 4 Die Pensionskasse überprüft jederzeit von sich aus oder auf Verlangen der Versicherten oder Arbeitgeber den Fortbestand und den Grad der Invalidität. Die Abs. 1 bis 3 sind anwendbar. Die Pensionskasse kann jederzeit auf ihren Rentenentscheid zurückkommen, wenn sie feststellt, dass ihr ursprünglicher Entscheid falsch war (Wiedererwägung).

V Hinterlassenenleistungen

Art. 33 Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes
 - a. für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes im Sinne von Art. 252 ZGB aufkommen muss oder
 - b. älter als 45 Jahre ist und mindestens fünf Jahre mit dem verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner verheiratet war, wobei Jahre in der Lebensgemeinschaft gemäss Art. 34 anzurechnen sind, oder
 - c. wenn der überlebende Ehegatte eine ganze IV-Rente bezieht
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 37 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.
- 3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers beziehungsweise die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Heiratet der überlebende Ehegatte wieder, erlischt der Anspruch auf eine Ehegattenrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte wieder heiratet. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt.
- 4 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt, sofern die Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2% des vollen Rentenbetrags. Die Ehegattenrente gemäss BVG wird gewahrt.
- 5 Die jährliche Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten beträgt 40 % des versicherten Jahreslohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die Ehegattenrente 60 % der bezogenen Rente.

Art. 34 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 33, sofern zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorherigen Ehe oder Lebenspartnerschaft.
- b. Beide Lebenspartner waren unverheiratet.
- c. Die Lebenspartner waren im Sinne von Art. 95 ZGB nicht miteinander verwandt.
- d. Der überlebende Lebenspartner hat für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes im Sinne von Art. 252 ZGB aufzukommen; oder der überlebende Lebenspartner ist älter als 45 Jahre und hat beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft mit einem gemeinsamen amtlichen Wohnsitz zusammengelebt.
- e. Die Anmeldung hat zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner zu erfolgen. Es kann nur ein Lebenspartner angemeldet werden. Für die Anmeldung ist das Formular der Pensionskasse zu verwenden, das von beiden Lebenspartnern zu unterzeichnen ist. Die Unterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskasse bestätigt den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

² Es wird in jedem Falle höchstens eine Lebenspartnerrente ausbezahlt.

Art. 35 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende geschiedene Ehegatte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Juni 2016 der BVV 2.

² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Der Rentenanspruch des geschiedenen Ehegatten beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, in dem die Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers beziehungsweise die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Die Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf er eine neue Ehe eingeht oder stirbt. Der Anspruch besteht längstens, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente (vgl. Abs. 1) geschuldet gewesen wäre.

Art. 36 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder gemäss Art. 252 ZGB ab dem Monatsersten nach dem Todestag frühestens ab dem Monatsersten nach dem Entfallen der Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung des Arbeitgebers beziehungsweise der Alters- oder Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse, Anspruch auf eine Waisenrente, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 bis Abs. 3 erfüllt sind.

² Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht oder stirbt.

³ Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, solange das Kind sich noch in Ausbildung im Sinne von Art. 49^{bis} und Art. 49^{ter} AHV befindet oder von der IV zu mindestens 70 % als invalid anerkannt wird.

⁴ Die jährliche Waisenrente beim Tod eines aktiven Versicherten beträgt 12 % des versicherten Jahreslohns. Beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners entspricht die jährliche Waisenrente der ausgerichteten Alters-Kinderrente beziehungsweise Invaliden-Kinderrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt.

Art. 37 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner vor der Pensionierung, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.

- ² Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:
- a. dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen
 - b. den Kindern des verstorbenen Versicherten beziehungsweise Invalidenrentners, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
 - c. der Person, die vom Versicherten beziehungsweise Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder die mit dem Versicherten beziehungsweise Invalidenrentner eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Bezüglich Anmeldung der Lebenspartnerschaft gilt Art. 34 Abs. 1 lit. e sinngemäss. Im Falle, dass die anspruchstellende Person vom Versicherten beziehungsweise Invalidenrentner in erheblichem Masse unterstützt worden ist, ist der Pensionskasse zu Lebzeiten beider Partner zusätzlich eine Unterstützungsvereinbarung einzureichen.
 - d. Bei Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a bis c:
 - e. den übrigen Kindern.
- ³ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Begünstigungskategorien in Abs. 2 fällt das Kapital an die Pensionskasse.
- ⁴ Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 lit. c, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der 1. oder 2. Säule aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- ⁵ Der Versicherte beziehungsweise Invalidenrentner kann zuhanden der Pensionskasse in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.
- Die schriftliche Erklärung muss der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten beziehungsweise Invalidenrentners zugestellt werden.
- ⁶ Falls keine Erklärung über die Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Abs. 5 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Abs. 2 und die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten einer Begünstigtenkategorie erfolgt zu gleichen Teilen.
- ⁷ Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten beziehungsweise Invalidenrentners schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.
- ⁸ Das Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthaben gemäss Art. 17 abzüglich den Kosten für die Finanzierung aller übrigen Hinterlassenenleistungen, mindestens aber der Summe der in der Pensionskasse getätigten Einkäufe gemäss Art. 21 (ohne Zins). Bei Kürzung der übrigen Hinterlassenenleistungen infolge einer Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 41 werden die ungekürzten, übrigen Hinterlassenenleistungen zur Bestimmung der Kosten verwendet.

VI Austritt

Art. 38 Beendigung des Vorsorgeverhältnisses

- ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- ² Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschatzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

Art. 39 Höhe der Austrittsleistung

- ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben, zuzüglich allfälliger Guthaben aus der Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 21. Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG beziehungsweise dem

Altersguthaben gemäss BVG (vgl. Art. 18 FZG). Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag nach Erhalt der notwendigen Angaben einen Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundlagen.

³ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit dem das Altersguthaben verzinst wird, reduziert.

Art. 40 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgetretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

² Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate, jedoch spätestens 24 Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

⁵ Unterliegt ein Versicherter, der die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Beim verheirateten Versicherten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich bestätigen zu lassen.

C Gemeinsame Bestimmungen

I Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 41 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. Art. 37 werden gekürzt, sofern sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes beziehungsweise 90 % des Betrages, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters als mutmasslich entgangenes Einkommen zu betrachten war, übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);
- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen einer Versicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten, soweit die Pensionskasse nicht in die Forderungen gemäss Abs. 13 eintritt; und
- g. bei Invalidenrentnern auch ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

³ Nicht als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- h. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie von vom Versicherten selbst finanzierte Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen;
- i. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

⁴ Der für die Kürzung massgebende mutmasslich entgangene Verdienst umfasst:

- j. den unmittelbar vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- und/oder Unfallversicherung) gültige Jahreslohn gemäss Art. 9 und
- k. allfällige Kinderzulagen der letzten zwölf Monate vor Fälligkeit der Lohnersatzleistungen.
- l. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht jedoch höchstens dem maximal versicherbaren Jahreslohn.

⁵ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- und Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁶ Die Altersleistungen, die gemäss Art. 24 Abs. 5 die Invalidenleistungen ablösen, werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen erbracht werden. In diesem Fall sind zusätzlich zu den übrigen anrechenbaren Einkünften gemäss Abs. 2 auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen anrechenbar, welche vor dem ordentlichen Pensionierungsalter anrechenbare Invalidenleistungen ablösen. Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, die eine Invalidenrente ablöste, geteilt, so wird für die Berechnung der Überentschädigung die ungekürzte Altersrente angerechnet. Nicht anrechenbar bleiben Einkünfte gemäss Abs. 3. Die Pensionskasse kürzt ihre Altersleistungen jedoch höchstens in dem Ausmass, in dem sie ihre Invalidenleistungen unmittelbar vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gekürzt hat.

⁷ Die Hinterlassenenleistungen des überlebenden Ehegatten, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁸ Allfällige kürzbare beziehungsweise anrechenbare Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität verschuldet hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.

¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 42 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 45 und Art. 46.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht zurück.

Art. 43 Auszahlungsbestimmungen

Art. 1 Auszahlungsbestimmungen

¹ Die Renten werden jeweils am Ende des Monats auf ein vom Anspruchsberechtigten bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz oder im Ausland überwiesen. Die Bankspesen für Auslandsüberweisungen gehen zulasten des Destinatärs.

² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.

³ Die Renten nach Art. 124a ZGB samt Zins gemäss Art. 19j FZV werden an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des im Rahmen einer Scheidung berechtigten Ehegatten jährlich bis zum 15. Dezember überwiesen.

⁴ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Die Kapitalabfindung wird basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁵ Kapitalauszahlungen werden am Ende des Folgemonats nach ihrer Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Pensionskasse im Besitze aller für die Überprüfung des Leistungsanspruchs erforderlichen beziehungsweise verlangten Unterlagen ist, getätigt.

⁶ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.

II Anpassung der laufenden Renten

Art. 44 Anpassung der laufenden Renten

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst. Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

III Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 45 Ehescheidung

¹ Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung eines Versicherten oder Invalidenrentners dessen geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird seine Austrittsleistung entsprechend reduziert. Der zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des Altersguthabens gemäss BVG zum gesamten Altersguthaben belastet. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt immer aus dem Altersguthaben gemäss BVG. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

- a. das Guthaben auf dem Zusatzkonto;
- b. das Altersguthaben.

² Der Versicherte kann sich jedoch jederzeit bis zum Betrag der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (vgl. Art. 20). Der Einkauf wird dem Altersguthaben gemäss BVG und dem überobligatorischen Altersguthaben in demselben Verhältnis gutgeschrieben wie die übertragene Austrittsleistung gemäss Abs. 1 belastet wurde. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

³ Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil dem Versicherten oder Invalidenrentner ein Teil der Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten zugesprochen, werden die Guthaben des Versicherten oder Invalidenrentners in der folgenden Reihenfolge erhöht, wobei die einbezahlten Beträge im gleichen Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurden, dem Altersguthaben gemäss BVG und dem gesamten überobligatorischen Guthaben (Guthaben aus dem Zusatzkonto und überobligatorisches Altersguthaben) zugeordnet werden:

- c. das Altersguthaben;
- d. das Guthaben auf dem Zusatzkonto.

⁴ Tritt beim Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht der Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV gekürzt und die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁵ Wird bei einer Ehescheidung gestützt auf ein Gerichtsurteil dem geschiedenen Ehegatten eines Altersrentners ein Anteil an der Altersrente zugesprochen, so wird die Altersrente des Altersrentners um diesen Betrag gekürzt. Gleichzeitig rechnet die Pensionskasse den Rentenanteil, der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, in eine lebenslange Rente um. Diese wird ihm von der Pensionskasse ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Der berechnete geschiedene Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse bis vor der Zahlung der ersten Rente schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Art. 46 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann falls noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, bis sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum, Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen oder verpfänden. Im Falle des Vorbezugs bleibt Art. 20 Abs. 5 vorbehalten. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

² Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

- ³ Der Versicherte kann mit einem Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden wäre, verlangen. Die Pensionskasse macht den Versicherten dabei auf die Möglichkeit zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- ⁴ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement beziehungsweise den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Der verheiratete Versicherte hat für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts und für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Der unverheiratete Versicherte hat den Zivilstand auf seine Kosten amtlich bestätigen zu lassen.
- ⁵ Bei einem Vorbezug werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 45 Abs. 1 reduziert. Bei einer Rückzahlung werden die vorhandenen Guthaben in der Reihenfolge gemäss Art. 45 Abs. 3 erhöht. Die proportionale Belastung beziehungsweise Gutschrift des Altersguthabens nach BVG und des überobligatorischen Altersguthabens erfolgt ebenfalls gemäss Art. 45 Abs. 1 beziehungsweise Art. 45 Abs. 3.
- ⁶ Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis sechs Monate vor dem ordentlichen Pensionierungsalter jederzeit zulässig, falls noch kein Vorsorgefall eingetreten und keine Barauszahlung der Austrittsleistung erfolgt ist. Die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen.
- ⁷ Im Falle einer Verpfändung ist für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Übertragung bei Ehescheidung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über die Auswirkungen eines Vorbezugs sinngemäss.
- ⁸ Für die Bearbeitung eines Vorbezugs oder einer Verpfändung erhebt die Pensionskasse eine Verwaltungsgebühr von CHF 400. Gebühren des Grundbuchamtes sind durch die versicherte Person direkt zu entrichten.

D Finanzielles Gleichgewicht

Art. 47 Finanzielles Gleichgewicht

- ¹ Die finanzielle Lage der Pensionskasse ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- ² Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge ein angemessenes Massnahmenkonzept zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Angemessenheit sind zu beachten.
- ³ Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten, Sanierungsbeiträge von Rentnern (gemäss Art. 65d BVG) sowie Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der BVG-Mindestzinssatz gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Altersguthaben gemäss BVG sowie auf den Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG unterschritten werden.
- ⁴ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.
- ⁵ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- ⁶ Besteht in der Pensionskasse eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

E Informations- und Meldepflichten

Art. 48 Informationspflicht der Pensionskasse gegenüber den Destinatären

- 1 Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des vorhandenen Altersguthabens, der versicherten Leistungen sowie des versicherten Lohns und der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.
- 2 Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Reglement ist das Reglement massgebend.
- 3 Im Zeitpunkt der Heirat beziehungsweise der Eintragung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung wird dem Versicherten oder dem Scheidungsrichter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, beziehungsweise über die Höhe der zu teilenden Rente erteilt.
- 4 Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.
- 5 Die Pensionskasse informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, die Organisation und Finanzierung der Pensionskasse sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Auf Anfrage erteilt die Pensionskasse den Destinatären zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.
- 6 Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der Versicherten und Rentner und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 49 Auskunfts- und Meldepflicht der Destinatäre

- 1 Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Austrittsleistungen auf Rechnung des Versicherten einfordern.
- 2 Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Pensionskasse und deren Vertrauensärztinnen und -ärzten über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben (Mitwirkungspflicht) und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach dem Bekanntwerden der Pensionskasse schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.
- 3 Der Pensionskasse sind insbesondere zu melden:
 - a. Zivilstandsänderungen und Adressänderungen bei einer rentenberechtigten Person,
 - b. Beginn und Ende von Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder Dritter,
 - c. Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen anderer Sozialversicherungseinrichtungen oder von haftpflichtigen Dritten,
 - d. eine Änderung des Invaliditätsgrades der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung,
 - e. die Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem Teil-Invalidenrentner.
- 4 Bringt die anspruchsberechtigte Person die erforderlichen Unterlagen nicht bei, so kann die Pensionskasse die Auszahlung der Leistungen aufschieben oder sistieren und den Fehlbaren Kosten infolge zusätzlich notwendiger Abklärungen auferlegen.
- 5 Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Rentnern jährlich eine Lebensbescheinigung und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.
- 6 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- 7 Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten halbjährlich zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- 8 Stellt sich nachträglich heraus, dass Leistungen oder Beiträge der Pensionskasse unrichtig festgesetzt wurden, so sind sie rückwirkend zu berichtigen. Die Pensionskasse fordert zu hoch oder zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen. Von der Rückforderung kann abgesehen

werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen

I Übergangsbestimmungen

Art. 50 Versicherte mit den Jahrgängen 1955 bis 1968

¹ Für am 1. Januar 2020 Versicherte mit den Jahrgängen 1955 bis 1968, die bereits am 31. Dezember 2019 bei der Pensionskasse versichert waren, wird berechnet, wie hoch eine Einmaleinlage ausfallen müsste, um die voraussichtliche Altersrente im Alter 65 gemäss der bisherigen Vorsorgelösung gewährleisten zu können. Vom erforderlichen Betrag zur Erhaltung des Leistungsniveaus erhalten die Versicherten in Abhängigkeit vom Jahrgang einen Teilbetrag (Quote) gemäss nachfolgender Tabelle gutgeschrieben.

Die Kompensationseinlage wird in fünf Jahrestanchen jeweils per 1. Januar dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Jahrgang	Alter im Jahr 2020	Einlagequote
1955	65	90 %
1956	64	75 %
1957	63	60 %
1958 bis 1967	62 bis 53	Je Jahrgang 5 % weniger
1968	52	5 %
1969	51	0 %

² Für Versicherte mit tieferen Einkommen gilt eine Begrenzung der Leistungskürzungen für die Jahrgänge 1955 bis 1968.

Einkommensbegrenzung

Jahreslohn (bei Pensum von 100%)	Maximale Reduktion der voraussichtlichen Altersrente
Bis 60'000	5 %
Ab 60'001 bis 80'000	10 %

Einlagequote:

Jahrgang	Alter im Jahr 2020	Einlagequote
1955 bis 1964	65 bis 56	100 %
1965	55	80 %
1966	54	60 %
1967	53	40 %
1968	52	20 %
1969	51	0 %

³ Für die Bestimmung der Kompensationseinlage wird auf das Altersguthaben per 31. Dezember 2019 - unabhängig von vorgängigen WEF-Bezügen, WEF-Rückzahlungen, Scheidungsbezügen, Scheidungseinlagen oder Einkäufen - abgestellt.

Veränderungen des Altersguthabens infolge von WEF-Bezügen, WEF-Rückzahlungen, Scheidungsbezügen, Scheidungseinlagen oder Einkäufen nach dem 31. Dezember 2019 werden für die ausstehenden Tranchen der Kompensationseinlage nicht berücksichtigt.

⁴ Bei einem Austritt zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden die noch nicht gutgeschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage nicht ausgezahlt.

⁵ Bei einer ordentlichen Pensionierung mit vollständigem Rentenbezug zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden im Zeitpunkt der Pensionierung die noch ausstehenden Tranchen vollständig gutgeschrieben. Bei einem Kapitalbezug werden die noch ausstehenden Tranchen gemäss dem Prozentsatz des Kapitalbezuges nicht gutgeschrieben.

⁶ Bei einer vorzeitigen Pensionierung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden die noch nicht gut geschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage nicht gutgeschrieben. Bei einer vorzeitigen Pensionierung nach dem 1. Januar 2024 wird die vollständig gutgeschriebene Kompensationseinlage nicht zurückgenommen.

⁷ Bei Teilpensionierungen zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2023 werden die gleichen Grundsätze wie bei der ordentlichen Pensionierung angewendet, gemäss Prozentsatz des Teilpensionierungsschrittes.

Art. 51 Rentner per 31. Dezember 2019

¹ Die bis am 31. Dezember 2019 entstandenen Alters- und Hinterlassenenrenten bleiben unverändert. Als entstanden gilt eine Altersrente in dem Zeitpunkt, in dem das zugrundeliegende Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Hinterlassenenrenten gelten als in dem Zeitpunkt entstanden, in dem der Tod eintrat.

Für die mit den Altersrenten verbundenen Anwartschaften auf Hinterlassenenleistungen sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

² Die bis am 31. Dezember 2019 entstandenen Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten bleiben unverändert. Als entstanden gilt eine Invalidenrente in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Invalidenrente entstanden ist. Für die mit den Invalidenrenten verbundenen Anwartschaften auf Hinterlassenenleistungen sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.

Vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen, die sich nach den jeweils aktuell gültigen Regelungen richten. Ab 1. Januar 2020 bleibt zudem der versicherte Lohn auf dem invaliden Teil auch für vor 31. Dezember 2019 entstandene Invalidenrenten konstant (vgl. Art. 11 Abs. 6).

Art. 52 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind beziehungsweise welche die Auslegung dieses Reglements betreffen, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

² Im Reglement nicht ausdrücklich geregelte Berechnungen erfolgen nach den aktuellen anzuwendenden technischen Grundlagen der Pensionskasse.

³ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden.

Art. 53 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Institution, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

² Der Versicherte, der Rentner oder deren Hinterlassenen haben das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 54 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 6. Januar 2014 inklusive Nachträge bis 7. Juni 2018 und Anhänge.

Winterthur, 20. Mai 2019

Der Stiftungsrat

Anhänge

1 Verwendete Begriffe

Arbeitgeber	der Pensionskasse angeschlossene Institutionen
Arbeitnehmer	in der Pensionskasse versicherte Arbeitnehmer der Arbeitgeber
Destinatäre	Versicherte, Rentner oder deren Hinterlassene
eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der „eingetragenen Partnerschaft“ gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben.
Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Winterthur
Versicherte	in der Pensionskasse versicherte aktive Arbeitnehmer
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EU	Europäische Union
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2 Höhe der Beiträge (gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013) (vgl. Art. 15)

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargutschrift %	Personalbeitrag			Beitrag Arbeitgeber
		Sparbeitrag %	Risikobeitrag %	Total %	inkl. Risiko %
<=24	0.00	0.00	1.00	1.00	1.50
25	11.00	5.80	1.20	7.00	7.00
26	11.60	6.00	1.20	7.20	7.40
27	12.20	6.20	1.20	7.40	7.80
28	12.80	6.40	1.20	7.60	8.20
29	13.40	6.60	1.20	7.80	8.60
30	14.00	6.80	1.20	8.00	9.00
31	14.60	7.00	1.20	8.20	9.40
32	15.20	7.20	1.20	8.40	9.80
33	15.80	7.40	1.20	8.60	10.20
34	16.40	7.60	1.20	8.80	10.60
35	17.00	7.80	1.20	9.00	11.00
36	17.60	8.00	1.20	9.20	11.40
37	18.20	8.20	1.20	9.40	11.80
38	18.80	8.40	1.20	9.60	12.20
39	19.40	8.60	1.20	9.80	12.60
40	20.00	8.80	1.20	10.00	13.00
41	20.60	8.80	1.20	10.00	13.60
42	21.20	8.80	1.20	10.00	14.20
43	21.80	8.80	1.20	10.00	14.80
44	22.40	8.80	1.20	10.00	15.40
45	23.00	8.80	1.20	10.00	16.00
46	23.60	8.80	1.20	10.00	16.60
47	24.20	8.80	1.20	10.00	17.20
48	24.80	8.80	1.20	10.00	17.80
49	25.40	8.80	1.20	10.00	18.40
50	26.00	8.80	1.20	10.00	19.00
51	26.60	8.80	1.20	10.00	19.60
52	27.20	8.80	1.20	10.00	20.20
53	27.80	8.80	1.20	10.00	20.80
54	28.40	8.80	1.20	10.00	21.40
55	29.00	8.80	1.20	10.00	22.00
56	29.60	8.80	1.20	10.00	22.60
57	30.20	8.80	1.20	10.00	23.20
58	30.80	8.80	1.20	10.00	23.80
59	31.40	8.80	1.20	10.00	24.40
60	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
61	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
62	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
63	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
64	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00
65	32.00	8.80	1.20	10.00	25.00

3 Einkauf von Vorsorgeleistungen (Vgl. Art. 20)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens.

Alter	
25	11.00%
26	23.00%
27	35.00%
28	48.00%
29	62.00%
30	77.00%
31	92.00%
32	108.00%
33	125.00%
34	143.00%
35	161.00%
36	180.00%
37	200.00%
38	221.00%
39	243.00%
40	265.00%
41	288.00%
42	312.00%
43	337.00%
44	363.00%
45	390.00%

Alter	
46	418.00%
47	446.00%
48	475.00%
49	505.00%
50	536.00%
51	568.00%
52	601.00%
53	635.00%
54	670.00%
55	706.00%
56	743.00%
57	781.00%
58	820.00%
59	860.00%
60	901.00%
61	942.00%
62	983.00%
63	1025.00%
64	1067.00%
65	1110.00%

4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 24)

Zur Berechnung der Altersrente sind die folgenden Umwandlungssätze massgebend:

Alter bei Pensionierung	Umwandlungssätze				
	2020	2021	2022	2023	2024
58	4.56%	4.46%	4.36%	4.26%	4.16%
59	4.68%	4.58%	4.48%	4.38%	4.28%
60	4.80%	4.70%	4.60%	4.50%	4.40%
61	4.92%	4.82%	4.72%	4.62%	4.52%
62	5.04%	4.94%	4.84%	4.74%	4.64%
63	5.16%	5.06%	4.96%	4.86%	4.76%
64	5.28%	5.18%	5.08%	4.98%	4.88%
65	5.40%	5.30%	5.20%	5.10%	5.00%
66	5.55%	5.45%	5.35%	5.25%	5.15%
67	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%
68	5.85%	5.75%	5.65%	5.55%	5.45%
69	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%
70	6.15%	6.05%	5.95%	5.85%	5.75%

Die Umwandlungssätze in der Tabelle beziehen sich jeweils auf den Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Zwischenwerte werden bezüglich Alter bei Rücktritt auf Monate linear interpoliert.

5 Kapitalwert der Überbrückungsrente (Vgl. Art. 27)

Barwertfaktoren für AHV-Überbrückungsrente (Einkauf im Zeitpunkt der Pensionierung)
Technischer Zins: 1.75%¹

Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente in Jahren	Barwertfaktor
1	0.992
2	1.967
3	2.925
4	3.867
5	4.793
6	5.703
7	6.597

¹ Gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 28.1.2020 mit Gültigkeit ab 1.1.2020

Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.